

SATZUNG

über die I. Erweiterung der förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Neue Ortsmitte“ in Bollschweil

Präambel / Zielsetzung

- Stärkung der Ortsmitte als zentraler Bereich
- Schaffung eines Dorfgasthauses durch Erneuerung des Anwesens Leimbachweg 1
- Abbruch und Neuordnung des Bereichs „ehemalige Obstlagerhalle“
- Erneuerung bzw. Modernisierung der gemeindeeigenen Anwesen „Altes Rathaus“ und „Michhäusle“
- Verbesserung der Parkierung und Schaffung von Stellplätzen
- Steigerung der Aufenthaltsqualität
- Umgestaltung des Leimbachweges und Verbesserung der Straßenraumgestaltung
- Erneuerung privater Wohn- und Geschäftsgebäude

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes "Neue Ortsmitte"

In der Gemeinde Bollschweil wird das bestehende Sanierungsgebiet „Neue Ortsmitte“ um folgende Bereiche bzw. Grundstücke erweitert

- a) um die Einzelgrundstücke entlang der General-von-Holzinger-Straße mit den Flst. Nr. 1304/1 und 1304/2
- b) um das Einzelgrundstück entlang des Anton-Fränznick-Weges mit der Flst. Nr. 4 (tw.)
sowie um folgendes Grundstück verkleinert
- c) um das Einzelgrundstück in der Schulstraße mit den Flst. Nr. 6/1 (Schule)

und werden förmlich in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Neue Ortsmitte“ aufgenommen bzw. herausgenommen. Der Lageplan vom 19.08.2009 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung endet am 31.12.2016. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 hiermit bekanntgemacht. Auf die Bestimmungen zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften der §§ 144 und 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen. Diese können während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Bollschweil, den 23.09.2009
Bürgermeisteramt


Schweizer
Bürgermeister





Gemeinde Bollschweil Sanierung "Neue Ortsmitte"

Förmliche Festlegung
nach § 142 BauGB

— Grenze des Sanierungsgebietes
mit 1. Änderung



Stand: 19.08.2009

Kommunikalkonzept
Sanierungsgesellschaft mbH



Gemeinde- und
Stadtentwicklung

Aktenvermerk

Bekannt gemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 01.10.2009 bis 08.10.2009
Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 01.10.2009.

Bollschweil, 15.10.2009

Zur Beurkundung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller', written over the text 'Zur Beurkundung'.